

611 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (594 der Beilagen): Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Die Gültigkeitsdauer der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) war bis zum Wirksamwerden einer definitiven Mitgliedschaft der Schweiz beziehungsweise bis zum 31. Dezember 1961, je nachdem, welches Datum früher eintreten würde, befristet.

Durch das Außerkrafttreten dieser Deklaration am 31. Dezember 1961 sahen sich die Vertragsstaaten veranlaßt, die Deklaration zu verlängern.

Die Vertragsstaaten des GATT genehmigten daher im Zuge ihrer 19. Tagung in Genf am 8. Dezember 1961 eine Niederschrift (Procès-Verbal) „betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“.

Die Bestimmungen dieser seitens der Vertragsstaaten des GATT am 22. November 1958 genehmigten Deklaration sahen vor, daß die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und den Mitgliedsstaaten des GATT im wesentlichen nach den Vorschriften des GATT-Abkommens zu regeln seien. Auch Österreich trat dieser Deklaration bei, und zwar am 2. Dezember 1959 durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Die Deklaration wurde im Bundesgesetzblatt (Nr. 277/1959) verlautbart.

In die Deklaration vom 22. November 1958 wurden einige Vorbehalte der Schweiz eingebracht, von denen sich der bedeutsamste auf die Beibehaltung mengenmäßiger Einfuhrrestriktionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch die Schweiz bezog. Die Schweiz übernahm in der Deklaration auch die Verpflichtung, durch

Konsultationen im Rahmen des GATT für die von ihren Vorbehalten erfaßten Fragen GATT-konforme Lösungen zu finden.

Im Zuge der 19. GATT-Tagung mußten die Vertragsstaaten feststellen, daß die Konsultationen, welche die Schweiz hauptsächlich im Hinblick auf ihre Einfuhrpolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit anderen GATT-Staaten geführt hatte, noch kein positives Ergebnis gezeigt hatten.

Gleichzeitig erwies es sich aber auch notwendig, die weitere Mitwirkung der Schweiz im GATT über den 31. Dezember 1961 hinaus wenigstens in der bisherigen Form sicherzustellen.

In der vorliegenden Niederschrift (Procès-Verbal) wird daher die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweiz bis längstens 31. Dezember 1964 vorgesehen. Sollte ein definitiver Beitritt der Schweiz vor diesem Zeitpunkt Wirksamkeit erlangen, so verliert die Deklaration über den provisorischen Beitritt zu diesem früheren Datum ihre Gültigkeit. Neben dieser wesentlichen Bestimmung der Niederschrift, die in der Festlegung des neuen maximalen Endtermins vom 31. Dezember 1964 besteht, seien auch einige andere Abänderungen im Text der Deklaration erwähnt, die sich im Sinne einer Anpassung an im GATT seit dem Jahre 1958 eingetretene Veränderungen als zweckmäßig erweisen. Diese Abänderungen, denen ein formaler Charakter zukommt, können dem Wortlaut der Niederschrift entnommen werden.

Österreich hat an den Bemühungen, eine möglichst enge Mitarbeit der Schweiz am Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) herbeizuführen, stets aktiven Anteil genommen.

Die Niederschrift ist gesetzändernden Charakters, weil die durch die Niederschrift zu verlängernde Deklaration ihrerseits gesetzändernden Charakters ist und bedarf daher zur Erlangung

der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Die Niederschrift wurde durch den Leiter der österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Dr. Emanuel Treu, unter dem Vorbehalt der Ratifikation am 9. Dezember 1961 unterzeichnet.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. März 1962 in Verhandlung

gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieser Niederschrift zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle der Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (594 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 21. März 1962

Josef Wallner (Amstetten)
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Pius Fink
Obmann